



PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄTTLIKON

vom

18. Juni 2025

ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

RECHNUNGSGEMEINDE

Mittwoch, 18. Juni 2025, 20.00 bis 21.15 Uhr,
im Mehrzweckraum Schulhaus Mettlen

Vorsitz	Gemeindepräsidentin Johanna Vogel
Protokoll	Gemeindeschreiber Karl Dürsteler
Stimmzähler	Konstantin Benz
Anwesend	19 Stimmberechtigte, 4 Gäste
Stimmrecht	Nicht stimmberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none">- Sabeena Jeevarajah, Finanzverwalterin- Karl Dürsteler, Gemeindeschreiber- Cesar Esteban, Gossweiler Ingenieure AG- Manuel Heimberger, Gossweiler Ingenieure AG

Traktanden

1. Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024
 2. Abnahme der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dättlikon
 3. Genehmigung der Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans
 4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)
 5. Bekanntmachungen
-

Die Gemeindeversammlung wird durch die Vorsitzende um 20.00 Uhr eröffnet.

Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur Gemeindeversammlung eingeladen worden. Wie üblich wurde die Gemeindeversammlungsweisung rechtzeitig in die Haushaltungen verteilt.

Die vollständigen Akten und das Stimmregister lagen während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (während mindestens 2 Wochen vor der Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Dättlikon zur Einsicht auf. Zeitgleich konnten die detaillierten Akten auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Einsprachen gegen die Art der Einladung sind nicht erfolgt.

Seitens der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen keine Änderungsanträge zur Traktandenliste.

Als Stimmzähler wird gewählt: Konstantin Benz, Birkenstrasse 13, 8421 Dättlikon.

Es sind 19 Stimmberechtigte anwesend, das absolute Mehr beträgt somit 10 Stimmen.

1. Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 5. Dezember 2024, wird genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 5. Dezember 2024 wird einstimmig genehmigt.

2. Abnahme der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde

Referent: Thomas Burger, Finanzvorsteher

		Rechnung 2024	Budget 2024
Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr. 5'665'470.19	Fr. 6'061'150.00
	Gesamtertrag	Fr. 6'393'509.75	Fr. 6'158'130.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 728'039.56	Fr. 96'980.00
Investitionsrechnung VV		Fr. 315'739.45	Fr. 631'000.00
Investitionsrechnung FV		Fr. 0.00	Fr. 275'000.00
Bilanzsumme per 31. Dezember 2024		Fr. 13'817'244.79	
Zweckfreies Eigenkapital nach Zugabe		Fr. 6'800'247.85	

Erläuterungen

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 5'665'470.19 und einem Ertrag von Fr. 6'393'509.75 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 728'039.56 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 96'980.00. Dies entspricht einer Verbesserung des Resultates um Fr. 631'059.56 und liegt damit im Trend der meisten Gemeinden im vergangenen Jahr.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt eine Nettoinvestition von Fr. 315'739.45 – bei Ausgaben von Fr. 348'726.05 und Einnahmen von Fr. 32'986.60. Budgetiert waren netto Fr. 631'000.00.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist Ausgaben von Fr 0.00 und Einnahmen von Fr. 0.00 auf. Die Nettoinvestitionen liegen somit bei Fr. 0.00, im Budget waren Nettoinvestition von Fr. 275'000.00 vorgesehen.

Die Bilanz weist per 31. Dezember 2024 Aktiven und Passiven von je Fr. 13'817'244.79 aus. Das darin enthaltene zweckfreie Eigenkapital beträgt per Ende Rechnungsjahr 2024 Fr. 6'800'247.85.

Bildung

Die Bildung hat Aufwendungen von insgesamt Fr. 2'697'547.10 vorzuweisen, dies entspricht rund der Hälfte sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung. Im Vergleich zum Budget verringert sich der Aufwandüberschuss um ca. Fr. 214'000.00. Der Hauptgrund für den geringeren Aufwandüberschuss lässt sich wie folgt zusammenfassen: Weniger Musikstunden, keine Logopädie-Lektionen und deutlich weniger andersschulische Aufwände (nur ein Schüler besuchte die Sonderschule).

Steuereinnahmen

Im Rechnungsjahr 2024 wurden gesamthaft im Bereich der allgemeinen Gemeindesteuern über Fr. 613'700.00 mehr als budgetiert eingenommen. Vor allem die Steuern aus früheren Jahren haben zum guten Ergebnis beigetragen.

Finanzausgleich

Durch die Erhöhung der Steuerkraft in Dättlikon reduzierte sich der Finanzausgleich von budgetiert Fr. 544'000.00 auf ca. Fr. 92'600.00.

Steuerkraft

Entwicklung der Steuerkraft pro Einwohner (in Fr.)	2024 3'950.00	2023 3'799.00	2022 3'608.00
---	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Grundstückgewinnsteuer

Die Gemeinde Dättlikon budgetierte eine Grundstückgewinnsteuer von Fr. 320'000.00. Im Rechnungsjahr wurden Fr. 142'930.00 Mehreinnahmen generiert.

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2024

Nach der Beurteilung durch die Revisionsstelle Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Der umfassende Bericht wurde am 27. Mai 2025 vom Gemeinderat genehmigt. Die Revisionsstelle empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2024 der Einheitsgemeinde Dättlikon

Die RPK bestätigt, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Dättlikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist und zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung zu genehmigen und den Ertragsüberschuss dem Eigenkapital gutzuschreiben. Das RPK-Mitglied, Markus Ruf, hat keine weiteren Ergänzungen.

Diskussion

Es hat keine Diskussion stattgefunden.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dättlikon wird genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung wie folgt:

Die Jahresrechnung 2024 (Eckdaten siehe Erläuterung) der Politischen Gemeinde Dättlikon wird mit 18 Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Genehmigung der Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans

Referenten: Jin Onyetube, Hochbauvorsteherin
Manuel Heimberger, Projektleiter (Gossweiler Ingenieure AG)

Ausgangslage

Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen, verkehrlichen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton aufeinander abgestimmt werden. Übergeordnete kantonale und regionale Festlegungen sind von der Gemeinde bei ihren Planungen und Massnahmen zu berücksichtigen.

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein **für die Behörden verbindliches** Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Für sie werden die neuen Festlegungen erst mit einer allfälligen Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich.

Der kommunale Verkehrsplan der Gemeinde Dättlikon stammt aus dem Jahr 1996 mit Revision im Jahr 2010. Seit der Genehmigung durch die Baudirektion wurden verschiedene übergeordnete Planungen aktualisiert. Mit der vorliegenden Revision wird der kommunale Verkehrsrichtplan auf Grundlage der übergeordneten Planungen überprüft und aktualisiert sowie einer Präzisierung aufgrund von geänderten Umständen und Anforderungen unterzogen. Unter anderem bestehen die folgenden übergeordneten Ziele, welche im Rahmen der Revision des Verkehrsrichtplanes zu berücksichtigen sind:

- Der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr sind zu stärken und deren Attraktivität zu erhöhen.
- Die Siedlungsqualität ist insgesamt zu erhöhen. Unter anderem ist dies durch kurze, direkte Wege innerhalb der Siedlung zu fördern.
- Die Verkehrssicherheit soll verbessert werden.
- Die Ressourcen sollen geschont resp. der Ressourcenverbrauch / die Belastung auf die Umwelt vermindert werden.
- Der Neuverkehr durch die Siedlungsentwicklung soll zu max. 1/3 durch den motorisierten Individualverkehr abgewickelt werden.

Verfahren

Vorprüfung

Die Revisionsvorlage wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur 1. Vorprüfung und 2. Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat mit Vorprüfungsberichten vom 12. Juni 2023 und 8. Dezember 2023 zur Revision Stellung genommen.

Die aufgrund der Stellungnahmen angepassten Inhalte der Revisionsvorlage können dem Kapitel 1.4 des Richtplantexts mit Erläuterungen nach Art. 47 RPV vom 30. August 2024 entnommen werden.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Revisionsvorlage wurde am 19. März 2024 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet.

Die **öffentliche Auflage** gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz erfolgte vom 22. März bis 21. Mai 2024. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Zu Beginn der öffentlichen Auflage wurde die Bevölkerung am 22. März 2024 im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Revision informiert.

Nachgelagert zur öffentlichen Auflage wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Die **Anhörung** dauerte vom 29. Mai bis zum 28. Juli 2024. Es ging eine Stellungnahme der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) ein.

Insgesamt gingen im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung **2 Einwendungen** mit total 2 Anträgen zur Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans ein. Zu den Einwendungen und deren Umgang wird im Bericht zu den Einwendungen vom 30. August 2024 Stellung genommen.

Festsetzung (vorliegend)

Der Gemeinderat hat die "Revision kommunaler Verkehrsrichtplan" mit Beschluss vom 13. November 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Genehmigung und Inkraftsetzung (ausstehend)

Nach Festsetzung durch die Gemeindeversammlung, werden die Unterlagen der "Revision kommunaler Verkehrsrichtplan" der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung überwiesen.

Der Genehmigungsentscheid wird zusammen mit dem Festsetzungsentscheid während 30 Tagen veröffentlicht (§ 5 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz). Gegen den Festsetzungsbeschluss sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Revision Verkehrsrichtplan

Die **wichtigsten Inhalte des revidierten Verkehrsrichtplans** sind im Folgenden kurz zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen aller Planungsinhalte können Sie dem Richtplantext inkl. Erläuterungen nach Art. 47 RPV vom 30. August 2024 entnehmen.

Der kommunale Verkehrsrichtplan besteht aus einem Plan im Massstab 1:5'000 und dem Richtplantext inkl. Erläuterungen nach Art. 47 RPV. Er beinhaltet folgende Bereiche:

- Groberschliessung für den motorisierten Individualverkehr (Sammelstrassen)
- Parkierung
- Öffentlicher Verkehr
- Radverkehr
- Fuss- und Wanderwege

Die Festlegungen zum kommunalen Verkehrsrichtplan werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in der zugehörigen Richtplankarte "Verkehrsrichtplan" dargestellt.

Weitere Details sind aus dem ausführlichen beleuchtenden Bericht (GV-Weisung) vom 30. Mai 2025 zu entnehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Nach Art. 14 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten folgenden Antrag:

1. Die "Revision kommunaler Verkehrsrichtplan" vom 18. Juni 2025 bestehend aus den folgenden Akten, wird festgesetzt:
 - a. Richtplantext mit Erläuterungen nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)
 - b. Kommunaler Verkehrsrichtplan
 - c. Bericht zu den Einwendungen
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen an der "Revision kommunaler Verkehrsrichtplan" in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

Diskussion

Ein Stimmbürger und seine Frau möchten gerne eine Ergänzung resp. ein Änderungsantrag für die „Blumetshalde“ einbringen. Die Bevölkerung von Dättlikon kenne die kleine Siedlung gut, welche meist nur kurz durchfahren werde, um schnell ins sonnenverwöhnte Dorf zu kommen. Sie seien da etwas weniger privilegiert.

Mit Sicherheit sei es den Dättlikerinnen und Dättliker auch schon passiert, dass sie mit dem Auto oder Töff auf der Strasse der Blumetshalde unterwegs war, und plötzlich unerwartet auf die Bremsen treten und/oder ausweichen musste, weil eine Person, ein Tier oder ein Auto ohne Vorwarnung aus der Garagenausfahrt auftauchte. Bedauerlicherweise seien die Garagenausfahrten (Blumetshalde 21 bis 25) sehr steil. Man habe bei der Planung in den 60er Jahren noch nicht diesen Autoverkehr erwartet. Gemäss den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen würden diese steilen Ausfahrten nicht mehr erlaubt. Heutzutage sei es wohl die gefährlichste Stelle auf der gesamten Staatsstrasse in Dättlikon. Deshalb bittet der Stimmbürger die Mitbürgerinnen und Mitbürger, sich in diese Lage zu versetzen, um gegebenenfalls die Sicherheit zu erhöhen, bevor etwas Schlimmes passiere.

Der Änderungsantrag lautet wie folgt: Anfrage beim Kanton, um erneute Prüfung einer Ausweitung der Temporeduktion und Signalisation im Strassenbereich Blumetshalde 21 bis 25 (bspw. Tempo 30, Sicherheitspfosten, Schraffierung am Boden, Anbringung von Verkehrsspiegeln). Der Stimmbürger verweist in diesem Zusammenhang auf eine eingereichte Petition vom 20. Januar 2022, welche von total 36 Personen der Blumetshalde unterzeichnet wurde.

Manuel Heimberger (Gossweiler Ingenieure AG) nimmt wie folgt Stellung: Die besagte Siedlung sei mit Nebenstrassen und auch mit der Kantonsstrasse erschlossen.

Grundsätzlich könne im kommunalen Richtplan keine Festlegungen auf kantonaler Infrastruktur vorgenommen werden. Die Festlegung im kommunalen Richtplan beziehe sich auf das Gebiet «Blumetshalden» resp. auf die kommunale Wartbadstrasse, welche eine siedlungsorientierte Geschwindigkeit erfahren soll.

Eine geforderte Festlegung auf der Strasse «Blumetshalde» würde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des kommunalen Richtplans vermutlich korrigiert resp. nicht genehmigt (nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde). Die Gemeinde könne – im Diskurs mit dem Kanton – auf eine Verbesserung der Situation hinwirken bzw. das Anliegen platzieren.

Eine Temporeduktion (inkl. Signalisation etc.) auf Staatstrassen sei zudem nur mit verkehrsberuhigenden Massnahmen (z.B. Schwellen) durchführbar.

Johanna Vogel (Gemeindepräsidentin) äussert sich dahingehend, dass dieses Anliegen beim Kanton Zürich angestossen werden könne. Kantonsstrassen fallen allerdings nicht in die Kompetenz der Gemeinde.

Ein weiterer Stimmberechtigter möchte Details bezüglich der Quartierplanerstellung „Blumetshalde“ in Erfahrung bringen.

Jin Onyetube (Hochbauvorsteherin) gibt hierzu folgende Rückmeldung: Grundsätzlich sei zu beachten, dass dies nicht das aktuelle Thema des Verkehrsrichtplans betreffe. Die beiden Themen seien nicht zu vermischen. Das sei ein sehr altes Thema (> als 20 Jahre), für welches über viele Jahre keine weiterführende Aktivität erfolgt sei. Der Gemeinderat habe dieses Thema nun wieder aufgenommen und ein neues Ingenieurbüro für die Arbeiten ausgewählt, welches die fachlichen Kompetenzen zur Verfügung stellen könne. Weitere Informationen würden folgen, sobald sie spruchreif seien.

Zusätzlich möchte ein Stimmbürger wissen, was die Formulierung bedeute: „Die Gemeinde setzt sich für ein gutes ÖV-Angebot ein“.

Johanna Vogel (Gemeindepräsidentin) antwortet, dass sich der Gemeinderat zum Beispiel bezüglich der ÖV-Verbindungen für den Ist-Zustand einsetze, sodass mindestens die aktuelle Anzahl Verbindungen des Postautos erhalten bleiben. Dättlikon sei heute deutlich besser erschlossen als noch vor 2018.

Zuletzt macht sich eine Stimmbürgerin Sorgen zum Thema „Enteignung von Eigentum“. Sie möchte wissen, wie folgende Passage in der GV-Weisung (S. 31) zu verstehen sei: „Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.“

Manuel Heimberger (Gossweiler Ingenieure AG) antwortet, dass sich die Stimmbürgerin diesbezüglich keine Sorgen machen müsse. Zum Zeitpunkt einer erneuten Bautätigkeit seitens Eigentümerin (z.B. Abriss und Neubau) sei die Situation im Gesamten neu zu beurteilen.

Änderungsantrag von Beat Stirnimann, Blumetshalde 25:

Die siedlungsorientierte geplante Geschwindigkeit im kommunalen Richtplan ist um die Häuser Blumetshalde 21 bis 25 zu erweitern.

Abstimmung:

Der Antrag von Beat Stirnimann wird mit einer Zustimmung von 7 zu 6 Stimmen genehmigt. Das Traktandum 3 wird mit der genehmigten Änderung ergänzt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung wie folgt:

Die Revision des kommunalen Verkehrsrichtplan (inkl. genehmigtem Änderungsantrag) wird mit 17 Stimmen und ohne Gegenstimme genehmigt.

4. Anfragen (§ 17 Gemeindegesetz)

Es ist keine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes (GG) eingegangen.

5. Bekanntmachungen

- 1. August-Feier: Die Organisation und Bewirtung wird durch die Damenriege erfolgen, wofür sich der Gemeinderat jetzt schon herzlich bedankt. Ein Gastredner ist eingeladen. Die Einladung wird ungefähr drei Wochen vor dem Anlass in die Haushaltungen verteilt.
- Aktuelle Situation im Asylwesen: Bei der vorgeschriebenen Quote sind 13.5 Personen aufzunehmen. Seit April 2024 wohnen 10 Personen aus der Ukraine in Dättlikon. Bis anhin hat die Gemeinde keine weiteren Zuweisungen erhalten. Es läuft alles ruhig und geregelt.

- Herbstfest 2026: Ein Organisationskomitee hat sich inzwischen gebildet und das Datum ist festgelegt. Das Fest steigt am Wochenende vom 12. und 13. September 2026.
- LuftiBus: Am Donnerstag, 3. Juli 2025, kommt das Luftibus-Mobil. Kostenlos und ohne Anmeldung kann ein Lungenfunktionstest durchgeführt werden. Der Standort ist auf dem Platz bei Entsorgung. Der Info-Flyer wird diese Tage mit den genauen Informationen in die Haushaltungen verteilt.
- Bushaltestellen und Gestaltung vor dem Restaurant Traube: Neuste Information seit dem Vortag: aktuell läuft das Submissionsverfahren und im Besten Falle kann in der zweiten Septemberhälfte mit dem Bau begonnen werden. Ziel wäre die Fertigstellung Ende 2025.
- Nächste ordentliche Gemeindeversammlung (Budget 2026): Diese findet am Donnerstag, 4. Dezember 2025, 20.00 Uhr, statt.
- Neujahrsanlass: Samstag, 3. Januar 2026, ab 17.00 Uhr.
- Nächste Rechnungsgemeindeversammlung (Jahresrechnung 2025): Diese findet am Mittwoch, 24. Juni 2026, 20.00 Uhr, statt.

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung erhebt auf spezielle Anfrage des Vorsitzenden hin keine Einwände gegen die Geschäftsführung und die Art und Weise der Behandlung der Anträge und der Durchführung der Abstimmungen anlässlich der heutigen Versammlung. Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung müssen sofort gerügt werden (§ 21a Abs. 2 VRG).

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gegen das Protokoll kann beim Bezirksrat Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Mit dem Dank an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ihre Anwesenheit erklärt Johanna Vogel die Gemeindeversammlung um 21.15 Uhr für geschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindegeschreiber:


Karl Dürsteler

Die Präsidentin:


Johanna Vogel